

Satzung des Fördervereins

Freunde des Wildgeheges Kreideberg/ Ochtmissen e.V. -Arche-Park Lüneburg-

§1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen
Freunde des Wildgeheges Kreideberg /Ochtmissen“ e.V. -Arche-Park Lüneburg-
Er hat seinen Sitz in Lüneburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lüneburg eingetragen.
2. Der Verein dient der Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes mit dem Schwerpunkt „vom Aussterben bedrohte Nutzierrassen“ im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, sowie insbesondere der Förderung der Bildung und Erziehung im Wildgehege Kreideberg / Ochtmissen, als Arche-Park ein Lern- und Erlebnisort im urbanen Bereich .
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und Ausstattung sowie durch die finanzielle Unterstützung von Bildungsangeboten des Wildgeheges als Lern- und Erlebnisort von Kindern und Jugendlichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ist vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft, Mindestmitgliederzahl

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein solche Personen ernennen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben oder denen er seine besondere Achtung und Wertschätzung bezeugen will. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss durch den Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand ausgeschlossen werden, jedoch ist ihm Gelegenheit zu einer Anhörung zu geben, z.B. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Gleiches gilt für Beitragsänderungen.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. In den Vorstand können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 6 Vereinsorgan

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen,
 - wenn es der Vorstand beschließt
 - 5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge kann jedes Mitglied stellen.
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne von § 26 BGB aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem SchatzmeisterDas Schatzmeisteramt kann auch durch den 2. Vorsitzenden ausgeübt werden.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine nach außen vertreten.

3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - Einladung zur Mitgliederversammlung
 - Leitung der Sitzungen
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Bearbeitung von Anregungen
 - die Bewilligung von Ausgaben
 - die Aufnahme von Mitgliedern

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahlperiode

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine vorherige Abwahl kann nur aus besonders wichtigen Gründen erfolgen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereins wird in jedem Jahr durch einen im Vorjahr von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft.
2. Dieser erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn es der Vorstand beschlossen hat oder von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen auf den gemeinnützigen „Verein zur Förderung des Schulbiologie- und Umweltbildungszentrums SCHUBZ e.V.“ über.
5. Beschlüsse oder künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Diese Bestimmung gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.